

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science) an der Universität Leipzig

Vom 13. Dezember 2006

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat die Universität Leipzig am 29. September 2006 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung dient der Erlangung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang "Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science)". Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die folgenden Ziele des Studienganges erreicht hat:

1. Vermittlung fundierter wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie
2. Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung einer wissenschaftlichen oder praxisbezogenen Problemstellung mit fachspezifischer Schwerpunktsetzung.

**§ 2
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

**§ 3
Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren, jedoch nicht mehr als vier Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen sowie die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls an.

**§ 4
Fristen und Freiversuch**

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung darf nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang oder auf elektronischem Wege.
- (5) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (6) Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 21 Abs. 5 Satz 3 SächsHG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der Student nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5,0) erteilt oder die Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang "Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science)" kann nur ablegen, wer
 1. für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science)" an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom

14/5

Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform sowie der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) müssen nicht erbracht werden.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)
- zu erbringen.

- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen nach § 11 gebracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält. Die Tätigkeit des Prüfers besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen.
- (4) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

“sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,

“gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

“befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

“ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Frage nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (6) Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen.
- (7) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten

abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/in gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/innen (Kollegialprüfung) oder vor einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/er sachkundigen Beisitzers/in (§ 18 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/in im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

14/8

Dem/der Prüfungskandidaten/in können Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Wird die Klausurarbeit von zwei Prüfern bewertet, so ergibt sich die Endnote der Klausur wie folgt: Wenn die Noten der beiden Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine(n) dritte(n) Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/in deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Hausarbeiten, Präsentationen, Praktikumsberichte, Essays (schriftliche Leistung zu einer fachlich relevanten Problem-, Frage- oder Aufgabenstellung, deren Kernaussagen mündlich erörtert werden) und Referate mit schriftlicher Ausarbeitung.
- (2) Die Bearbeitungszeit bzw. Dauer der alternativen Prüfungsleistungen ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten sämtlicher Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Wichtung erfolgt nach Leistungspunkten. Ein Praktikum geht nicht in die Note der Bachelorprüfung ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

14/10

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem in der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist das Modul bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
5. bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(6) Die deutschen Noten für die Bachelorprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der /die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/in wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zur Feststellung der Prüfungsuntauglichkeit verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/in die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von

14/12

dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/der Prüfungskandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Der/die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidatin die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung Prüfungsleistungen besonders gekennzeichnet werden, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Diese Prüfungsleistungen können bei einer Bewertung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) selbst nicht ausgeglichen werden.

14/13

- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/in dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i.S. von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, sofern kein Ausgleich nach Absatz 4 erfolgt.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies in maximal zwei Fällen durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ausgeglichen werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in

einem vergleichbaren Bachelorstudiengang "Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science)" erbracht wurden.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges "Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science)" an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, insbesondere den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.

14/16

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern/innen werden nur Professoren/innen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/innen bestellt werden. Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer eine entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem Prüfungskandidaten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.

- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science)" relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 Leistungspunkten studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/in über den Prüfungsausschuss im fünften Semester, in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt nur, wenn der Kandidat mindestens 100 Leistungspunkte nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/in auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in an Eides statt zu versichern, dass er/sie seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form sowie in elektronischer Form, z. B. auf einer CD, in einem vorgegebenen Dateiformat einzureichen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern/innen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.

- (9) Wird die Bachelorarbeit von zwei Prüfern bewertet, so ergibt sich die Endnote wie folgt: Wenn die Bewertungen der beiden Prüfer/innen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen/eine dritten Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (5) Absolviert der Prüfungskandidat erfolgreich Module mit insgesamt 30 Leistungspunkten, die einer Qualifizierungsrichtung zugeordnet sind, und fertigt er eine dieser Qualifizierungsrichtung thematisch entsprechende Bachelorarbeit an, so wird die Qualifizierungsrichtung auf der Bachelorurkunde ausgewiesen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem/der Prüfungskandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.

- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24
Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25
Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums "Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science)" beträgt 180 Leistungspunkte. Hierzu zählt neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26
Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und im Bereich der berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen statt.

(3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Der Pflichtbereich umfasst 120 Leistungspunkte (inklusive Bachelorarbeit 10 Leistungspunkte). Die Module des Wahlpflichtbereichs können gemäß Absatz 5 gewählt werden.

Der Bereich der berufsfeldbezogenen Qualifikationen umfasst 30 Leistungspunkte, davon entfallen 10 Leistungspunkte auf das fakultätsinterne Modul "Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung" (07-101-1104) und 10 Leistungspunkte auf Module aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden. Weitere 10 Leistungspunkte können im Bereich der Schlüsselqualifikationen auf andere Weise, insbesondere über ein Praktikum oder im Rahmen des Auslandsstudiums erbracht werden.

(4) Der Pflichtbereich umfasst folgende Pflichtmodule:

- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (07-101-1102)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler 07-101-1103)
- Wirtschaftsinformatik (07-101-3103)
- Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (07-101-1101)
- Externes und internes Rechnungswesen (07-101-2101)
- Finanzwirtschaft und Besteuerung (07-101-4102)
- Marketing und Services (07-101-3102)
- Mikroökonomik (07-101-2102)
- Makroökonomik (07-101-3101)
- Empirische Wirtschaftsforschung (07-101-4101)
- Staat und Wirtschaft (07-101-6101)

(5) Der Wahlpflichtbereich umfasst folgende Wahlpflichtmodule:

- Unternehmensführung (07-101-4208)
- Distributionsmanagement (07-101-4202)
- Immobilienmanagement (07-101-5204)
- Ökonomische Ideengeschichte (07-101-5205)
- Geld- und Währungstheorie (07-101-5203)
- Finanzwissenschaft (07-101-5202)
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen (07-101-4204)
- Evolutorische Ökonomik (07-101-4203)
- Denken, Lernen, Problemlösen und Forschen (07-101-4201)

14/23

- Ausgestaltung von Qualifikations- und Bildungsprozessen (07-101-5201)
- Studien zur kaufmännischen Aus- und Weiterbildungspraxis (07-101-4207)
- Mobilität und Verkehr (07-101-4205)
- Stadtentwicklung und Bauwirtschaft (07-101-5207)
- Planen und Bauen (07-101-5206)
- Umweltmanagement (07-101-5208)

Davon sind 3 Module zu wählen.

- (6) Für den Ausweis der Qualifizierungsrichtung "Wirtschaftspädagogik (Business Education and Management Training)" gemäß § 20 Abs. 5 sind im Wahlpflichtbereich 30 Leistungspunkte aus den Modulen

- Denken, Lernen, Problemlösen und Forschen (07-101-4201)
- Ausgestaltung von Qualifikations- und Bildungsprozessen (07-101-5201)
- Studien zur kaufmännischen Aus- und Weiterbildungspraxis (07-101-4207)

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Qualifizierungsrichtung thematisch entsprechenden Bachelorarbeit erforderlich.

- (7) Für den Ausweis der Qualifizierungsrichtung "Technisches Management (Planning, Engineering and Management)" gemäß § 20 Abs. 5 sind im Wahlpflichtbereich 30 Leistungspunkte aus den Modulen

- Mobilität und Verkehr (07-101-4205)
- Stadtentwicklung und Bauwirtschaft (07-101-5207)
- Planen und Bauen (07-101-5206)
- Umweltmanagement (07-101-5208)

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Qualifizierungsrichtung thematisch entsprechenden Bachelorarbeit erforderlich.

- (8) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die Schlüsselqualifikationen.

14/24

§ 27
Bachelorgrad

Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.)

§ 28
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2006/07 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität Leipzig vom 26. September 2006.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektoratskollegium am 29. September 2006 genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 13. Dezember 2006

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Science Wirtschaftswissenschaft**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-101-1101 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS)					Klausur 40 Min.	1	
Vorlesung "Technik des Rechnungswesens" (2SWS)					Klausur 40 Min.	1	
Übung "Technik des Rechnungswesens" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung in die VWL" (2SWS)					Klausur 40 Min.	1	
07-101-1102 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1.-2.	P	2		Klausur 240 Min.	1	10
Vorlesung "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I" (3SWS)							
Vorlesung "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II" (3SWS)							
Übung "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I-II" (2SWS)							
Seminar "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler" (1SWS)							
07-101-1103 Recht für Wirtschaftswissenschaftler	1.-2.	P	2				10
Vorlesung "Bürgerliches Gesetzbuch" (2SWS)					Klausur* 120 Min.	2	
Vorlesung "Öffentliches Recht" (2SWS)							
Vorlesung "Handels- und Gesellschaftsrecht" (2SWS)					Klausur* 60 Min.	1	
07-101-1104 Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	1.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung" (5SWS)							
Übung "Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung" (3SWS)							
07-101-2101 Externes und internes Rechnungswesen	2.	P	1				10
Vorlesung "Externes Rechnungswesen" (2SWS)					Klausur* 60 Min.	1	
Übung "Externes Rechnungswesen" (2SWS)							
Vorlesung "Internes Rechnungswesen" (2SWS)					Klausur* 60 Min.	1	
Übung "Internes Rechnungswesen" (2SWS)							
07-101-2102 Mikroökonomik	2.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Mikroökonomik" (4SWS)							
Übung "Mikroökonomik" (2SWS)							

07-101-3101 Makroökonomik	3.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Makroökonomik" (4SWS)							
Übung "Makroökonomik" (2SWS)							
07-101-3102 Marketing und Services	3.	P	1				10
Vorlesung "Marketing" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Marketing" (2SWS)							
Vorlesung "Services" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Services" (2SWS)							
07-101-3103 Wirtschaftsinformatik	3.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 120 Min.	1	10
Vorlesung "Wirtschaftsinformatik" (5SWS)							
Übung "Wirtschaftsinformatik" (1SWS)							
Fachnahe Schlüsselqualifikation (07-101-4206 oder Auslandsstudium)	4./5./6.	P	1				10
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation	4./5./6.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 1–3 (3 aus 07-101-4201 bis -4208 und -5201 bis -5208)	4./5./6.	P	1				30
07-101-4101 Empirische Wirtschaftsforschung	4.	P	1				10
Vorlesung "Empirische Wirtschaftsforschung I" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Empirische Wirtschaftsforschung II" (4SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Empirische Wirtschaftsforschung II" (2SWS)							
07-101-4102 Finanzwirtschaft und Besteuerung	4.	P	1				10
Vorlesung "Finanzwirtschaft" (2SWS)					Klausur* 60 Min.	1	
Übung "Finanzwirtschaft" (2SWS)							
Vorlesung "Grundlagen der Besteuerung" (2SWS)					Klausur* 60 Min.	1	
Übung "Grundlagen der Besteuerung" (2SWS)							
07-101-6101 Staat und Wirtschaft	6.	P	1				10
Vorlesung "Wirtschaftspolitik" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Vorlesung "Finanzwissenschaft I" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Übung "Wirtschafts- und Finanzpolitik" (2SWS)					Präsentation 20 Min.	1	
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Bachelor of Science Wirtschaftswissenschaft

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-101-4201 Denken, Lernen, Problemlösen und Forschen	4.	WP	1				10
Seminar/ Übung "Grundlagen des Denkens, Lernens und Problemlösens in kaufmännischen Handlungssituationen" (2SWS)					Klausur* 60 Min.	3	
Seminar/ Übung "Methoden zur Erforschung ökonomischer Handlungssituationen und von Lehr-Lern-Prozessen im kaufmännischen Bereich" (2SWS)					Essay (Bearbeitungsdauer von 2 Wochen)*	1	
Seminar/ Übung "Nutzung moderner Medien für effektive Lern- und Problemlöseprozesse im kaufmännischen Bereich" (2SWS)					Essay (Bearbeitungsdauer von 2 Wochen)*	1	
07-101-4202 Distributionsmanagement	4./6	WP	1				10
Vorlesung "Distributionsmanagement I" (1SWS)					Klausur* 90 Min.	1	
Vorlesung "Distributionsmanagement II" (1SWS)							
Übung "Distributionsmanagement I" (2SWS)					Präsentation 20 Min.	1	
Übung "Distributionsmanagement II" (2SWS)					Präsentation 20 Min.	1	
07-101-4203 Evolutorische Ökonomik	4.	WP	1				5
Vorlesung "Evolutorische Ökonomik" (2SWS)					Klausur 60 Min.	2	
Übung "Evolutorische Ökonomik" (1SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-101-4204 Internationale Wirtschaftsbeziehungen	4./6.	WP	1				5
Vorlesung "Internationale Wirtschaftsbeziehungen" (2SWS)					Klausur 60 Min.	2	
Seminar "Internationale Wirtschaftsbeziehungen" (1SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) 20 Min.	1	
07-101-4205 Mobilität und Verkehr	4./6.	WP	1				10
Vorlesung "Mobilität und Verkehr I" (1SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Mobilität und Verkehr II" (1SWS)							
Vorlesung "Mobilität und Verkehr III" (1SWS)							
Seminar "Mobilität und Verkehr I" (1SWS)					Hausarbeit (8 Wochen) und Präsentation 45 Min.	1	
Seminar "Mobilität und Verkehr II" (1SWS)							
Seminar "Mobilität und Verkehr III" (1SWS)							

07-101-4206 Praktikum	4./5.	WP	1				10
Praktikum "Praktikum" (0SWS)					Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 3 Wochen ab Ende des Praktikums)	1	
07-101-4208 Unternehmensführung	4./6.	WP	1				10
Vorlesung "Unternehmensführung I" (2SWS)					Klausur 40 Min.	1	
Vorlesung "Unternehmensführung II" (2SWS)					Klausur 40 Min.	1	
Übung "Unternehmensführung I" (1SWS)					Essay (Bearbeitungsdauer von 2 Wochen)	1	
Übung "Unternehmensführung II" (1SWS)					Essay (Bearbeitungsdauer von 2 Wochen)	1	
07-101-4207 Studien zur kaufmännischen Aus- und Weiterbildungspraxis	5.-6.	WP	2				10
Übung "Studien zur kaufmännischen Aus- und Weiterbildungspraxis" (2SWS)					Präsentation 30 Min.	3	
Praktikum "Studien zur kaufmännischen Aus- und Weiterbildungspraxis" (6SWS)					Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 3 Wochen)	7	
07-101-5201 Ausgestaltung von Qualifikations- und Bildungsprozessen	5.	WP	1				10
Seminar "Institutionelle, bildungspolitische und organisatorische Grundlagen der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung" (2SWS)					Klausur* 60 Min.	3	
Seminar/ Übung "Fachdidaktik im kaufmännischen Bereich" (2SWS)					Essay (Bearbeitungsdauer von 2 Wochen)*	1	
Seminar "Betriebspädagogik, kaufmännische Weiterbildung und Management Training" (2SWS)					Essay (Bearbeitungsdauer von 2 Wochen)*	1	
07-101-5202 Finanzwissenschaft	5.	WP	1				5
Vorlesung "Finanzwissenschaft" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Finanzwissenschaft" (1SWS)					Essay (Bearbeitungsdauer von 2 Wochen)	0	
07-101-5203 Geld- und Währungstheorie	5.	WP	1				10
Vorlesung "Geld- und Währungstheorie" (4SWS)					Klausur 60 Min.	1	
					Essay (Bearbeitungsdauer von 2 Wochen)	1	
07-101-5204 Immobilienmanagement	5.	WP	1				5
Seminar "Immobilienmanagement" (3SWS)					Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Seiten)	1	
					Klausur 60 Min.	2	
07-101-5205 Ökonomische Ideengeschichte	5.	WP	1				5
Vorlesung "Ökonomische Ideengeschichte" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Ökonomische Ideengeschichte" (1SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	

07-101-5206 Planen und Bauen	5.	WP	1				10
Vorlesung "Planen und Bauen" (2SWS)					Klausur* 90 Min.	2	
Seminar "Planen und Bauen" (4SWS)					Hausarbeit (4 Wochen)*	1	
					Präsentation 15 Min.	1	
07-101-5207 Stadtentwicklung und Bauwirtschaft	5.	WP	1				10
Vorlesung "Stadtentwicklung und Bauwirtschaft I" (1SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Stadtentwicklung und Bauwirtschaft II" (1SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Stadtentwicklung und Bauwirtschaft III" (1SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Stadtentwicklung und Bauwirtschaft" (3SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
07-101-5208 Umweltmanagement	5.	WP	1				10
Vorlesung "Umweltmanagement I" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Umweltmanagement II" (2SWS)							
Übung "Umweltmanagement" (2SWS)					Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min)	1	

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.